

## Überbetriebliche Ausbildung im Augenoptiker-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 01.12.2010 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 20.10.2010 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, vom 06.12.1996, S. 6, zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4) unter Aufhebung der Einzelfallregelung Nr. 85 folgende Einzelfallsregelung Nr. 167:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
167	Augenoptiker /in 16330	ab 2.	1	<b>AU1/09</b> Einstärkengläser, Vollrandbrillenfassungen und Instandsetzen von Sehhilfen	Handwerkskammerbezirk Ulm	Kreis-Berufsschul-Zentrum Leonberg	Handwerkskammer Ulm
		ab 2.	1	<b>AU2/09</b> Mehrstärkengläser, Brillenfassungen und Instandsetzen von Sehhilfen			oder
		ab 2.	1	<b>AU3/09</b> Prismatische Gläser, Gleitsichtgläser, Brillenfassungen und Instandsetzen von Sehhilfen			Augenoptiker-Innung Nord-Württemberg (Region Ostwürttemberg)
		ab 2.	1	<b>AU4/09</b> Gleitsichtgläser, Sondergläser, Brillenfassungen und vergrößernde Sehhilfen			Augenoptiker-Innung (HK-Bezirk Ulm außer Region Ostwürttemberg)

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 28.02.2011 (Az.: 3-4233.82/56) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 28.03.2011 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele  
Präsident

Dr. Tobias Mehlich  
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt  
– [www.hk-ulm.de](http://www.hk-ulm.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 23.04.2011